

Sitzungsvorlage Nr. X/256
öffentliche Sitzung

Beratungsgang:

Planungs-, Bau- und Umweltausschuss

25.08.2022

Rat

08.09.2022

Betreff: **Erlass einer Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Ausweisung des Gebietes "Schöppinger Rücken" auf dem Gebiet der Stadt Horstmar und der Gemeinde Laer als Landschaftsschutzgebiet
Beratung über die Stellungnahme der Gemeinde Rosendahl**

FB/Az.: FB II / 621.00

Produkt: 53/09.001 Räumliche Planung und Entwicklung
59/13.001 Natur- und Landschaftsschutz

Bezug:

Finanzierung

Höhe der Aufwendung/Auszahlung:

Finanzierung durch Mittel bei Produkt:

Über-/ außerplanmäßige Aufwendung/
Auszahlung in Höhe von:

Finanzierungs-/ Deckungsvorschlag:

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, die als Anlage III beigefügte Stellungnahme im Rahmen der Behördenbeteiligung zur Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes „Schöppinger Rücken“ auf dem Gebiet der Stadt Horstmar und der Gemeinde Laer abzugeben.

Sachverhalt:

Die Bezirksregierung Münster informierte die Gemeinde Rosendahl mit Schreiben vom 03.06.2022 über den Erlass einer Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Ausweisung des Gebietes „Schöppinger Rücken“ auf dem Gebiet der Stadt Horstmar und der Gemeinde Laer als Landschaftsschutzgebiet (LSG).

Das künftige LSG hat eine Fläche von ca. 1.771 ha und erstreckt sich auf die Region westlich von Horstmar-Leer entlang der Grenze zum Kreis Borken bis hin zu südlich von Horstmar und Laer gelegenen Bereichen entlang der Kreisgrenze Coesfeld und der L 579.

Das Schutzgebiet repräsentiert einen überwiegend kleinstrukturierten Ausschnitt der Münsterländer Parklandschaft mit Äckern, Grünland, Quellbereichen, Wallhecken, Waldbereichen und Einzelhöfen. Der Schutz der Flächen dient vorrangig dem Schutz der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes, der Erhaltung und Entwicklung der Kulturlandschaft und der dort heimischen, seltenen und zum Teil stark gefährdeten Lebensgemeinschaften sowie der Erholung.

Das LSG umgibt das Flora-Fauna-Habitat-Gebiet (FFH-Gebiet) „Herrenholz und Schöppinger Berg“, welches nicht von der Verordnung erfasst wird. Es wurde bereits teilweise als Naturschutzgebiet und teilweise als LSG ausgewiesen.

Mit dieser Landschaftsschutzgebietsverordnung werden die Vorgaben des Regionalplans Münsterland mit der Darstellung eines „Bereiches für den Schutz der Natur“ bzw. von „Bereichen zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung“ und des Landesentwicklungsplans mit der Darstellung eines „Gebietes für den Schutz der Natur“ konkretisiert und erfüllt.

Die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung lief vom 03.06.2022 bis 14.07.2022. Der Gemeinde Rosendahl wird als Nachbargemeinde Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Mit E-Mail vom 24.06.2022 wurde die Bezirksregierung Münster aufgrund der Sommerferien und der seinerzeit anhängigen Koalitionsverhandlungen verwaltungsseitig um die Verlängerung zur Beteiligung bis zum 30.09.2022 gebeten, um den Sachverhalt konkreter kommunalpolitisch beraten zu können. Diesem Wunsch wurde seitens der Bezirksregierung Münster entsprochen.

Ausliegende Unterlagen sind der Entwurf der Verordnung, eine Übersichtskarte und eine Detailkarte. Diese sind als **Anlage I** beigefügt.

Im Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege für die Planungsregion Münsterland (Kreise Borken, Coesfeld, Steinfurt, Warendorf und Stadt Münster) des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen Recklinghausen aus Oktober 2012 werden die Landschaftspläne im Münsterland in Bezug auf das Landschaftsbild betrachtet.

Angrenzend an das Gebiet „Schöppinger Rücken“ liegt das LSG „Darfeld“. Das LSG umfasst die Ortschaften Darfeld und Höpingen. Es grenzt im Norden an die Kreisgrenzen zu Borken und Steinfurt mit den Gemeinden Eggerode sowie Horstmar und Laer und im Osten und Südosten an die Stadtgrenze Billerbeck. Eine Karte ist als **Anlage II** beigefügt. Damit hat die Ausweisung des Gebietes direkten Einfluss auf das LSG „Darfeld“ und möglicherweise auch auf die Errichtung von Windenergieanlagen in diesem Gebiet.

Die Gemeindeverwaltung möchte daher zur der Ordnungsbehördlichen Verordnung in zwei Punkten Stellung nehmen.

- 1) Sie bittet darum, die Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes aktuell gutachterlich betrachten zu lassen, auch unter Beachtung von Auswirkungen auf die angrenzenden Nachbarkommunen in Bezug auf das Landschaftsbild.
- 2) In der Betrachtung muss die Möglichkeit zur Errichtung von Windenergieanlagen auf den Gemeindegebieten der angrenzenden Nachbarkommunen berücksichtigt und dargestellt werden.

Der Entwurf der gemeindlichen Stellungnahme ist als **Anlage III** beigefügt.

Im Auftrage:

Im Auftrage:

Kenntnis genommen:

Schlüter
Sachbearbeiterin

Brodkorb
Fachbereichsleiterin

Gottheil
Bürgermeister

Anlage(n):

Anlage I: Ausliegende Unterlagen "Schöppinger Rücken"

Anlage II: Karte Schutzgebiete

Anlage III: Entwurf gemeindliche Stellungnahme